

Aktuelle Entwicklungen im Thüringer Bibliotheksrecht

Anmerkungen zur geplanten Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes und zum Stand der Initiative für ein Thüringer Bibliotheksgesetz

Eric W. Steinhauer

Anfang Juni hat die Thüringer Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes veröffentlicht. In diesem Entwurf finden sich auch bibliotheksrechtlich relevante Regelungen über die Hochschulbibliotheken des Landes. Parallel zur laufenden Reform des Hochschulrechts wird im Freistaat Thüringen die Möglichkeit diskutiert, mit einem Bibliotheksgesetz die bibliothekarischen Dienstleistungen des Landes auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.¹ Der Landesverband Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband (DBV) hat dazu am 14. März 2006 einen Gesetzentwurf der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser Entwurf wird derzeit sowohl in der Thüringer Politik als auch in bibliothekarischen Fachkreisen diskutiert.² Auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Jörg

- 1 Vgl. Simon-Ritz, Thüringen: Auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz, in: BuB 58 (2006), S. 356–358. Aktuelle Informationen zu der Initiative finden sich online unter: <http://www.bibliothekerverband.de/lv-thueringen/bibliotheksgesetz.html> [Abruf am 14. Juni 2006].
- 2 Vgl. etwa „Bibliotheksgesetz soll Bestand der Einrichtungen schützen“, in: Thüringer Allgemeine vom 14. März 2006; „Ein Gesetz für Bibliotheken“, in: Thüringer Allgemeine vom 15. März 2006; „Regelung für Bibliotheken : Die SPD-Landtagsfraktion setzt sich für ein Thüringer Bibliotheksgesetz ein“, in: Thüringer Landeszeitung vom 23. März 2006. Pressemitteilung von der Linkspartei.PDS: „Dr. Birgit Klaubert: Landesregierung muss sich endlich für ein Bibliotheksgesetz engagieren“ vom 14. März 2006, online: <http://www.pds-fraktion-thueringen.de/presse/pm2006/pm140306d.html> [Abruf 14. Juni 2006]. Für die SPD-Fraktion hat sich der Kulturpolitiker Hans-Jürgen Döring positiv zu der Initiative eines Bibliotheksgesetzes geäußert, vgl. Pressemitteilung vom 22. März 2006 http://www.spd-thl.de/presse/presseDetail.php?id_presse=641 [Abruf am 14. Juni 2006]. Vgl. auch die Pressemitteilung vom 21. März 2006 von Katrin Göring-Eckardt, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages und kulturpolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag: „Gegen das Bibliothekssterben: Entwurf für ein Bibliotheksgesetz als erster wichtiger Schritt“, online: http://www.goering-eckardt.de/thueringen/presse/06_03_21_bibliotheksgesetz.shtml [Abruf vom 14. Juni 2006]. Im Arbeitsbericht der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag, Dezember 2004 bis November 2005, der auf den Seiten der CDU-Fraktion aufliegt, wird unter der Überschrift „Bibliotheken im Blickpunkt“ auch das Thüringer Bibliotheksgesetz erwähnt: „Im Dialog insbesondere mit dem Bibliotheksverband diskutiert der Arbeitskreis [gemeint ist der Arbeitskreis „Wissenschaft, Kunst und Medien, Anm. ES] die Frage, inwieweit ein Thüringer Bibliotheksgesetz die öffentlichen Bibliotheken als einen wichtigen Bestandteil der Thüringer Kultur- und vor allem Bildungslandschaft unterstützen kann.“

Schwäblein von der CDU hat sich auch der Thüringer Kultusminister zu dem Gesetzentwurf offiziell geäußert.³

Im Rahmen des vorliegenden Beitrages werden die genannten Entwicklungen im Thüringer Bibliotheksrecht kurz vorgestellt und aus bibliotheksrechtlicher Sicht kritisch kommentiert. Über den Freistaat Thüringen hinaus können vor allem die Entwicklungen zum Thüringer Bibliotheksgesetz Aufmerksamkeit beanspruchen. Aber auch die Entwicklungen im Hochschulbibliotheksrecht sind mit Blick auf laufende Hochschulrechtsreformen in anderen Bundesländern interessant.

1. Die geplante Novelle im Thüringer Hochschulrecht

Mit Stand vom 1. Juni 2006 hat das Thüringer Kultusministerium auf seinen Internetseiten den „Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“ veröffentlicht.⁴ Er wurde auf der Kabinettsitzung am 30. Mai 2006 beschlossen. Der Gesetzentwurf ist als Artikelgesetz konzipiert. Dabei enthält Art. 1 eine völlige Neufassung des Thüringer Hochschulgesetzes, Art. 2 den Entwurf eines Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes. Die weiteren Artikel enthalten Regelungen über das Universitätsklinikum in Jena, sowie Änderungen der Vorschriften über die Lehrverpflichtung, die Hochschulkapazitäten und den Hochschulzugang. Sie sind bibliotheksrechtlich nicht von Interesse. Die geplante Novelle des Thüringer Hochschulrechts soll zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

1.1 Das neue Thüringer Hochschulgesetz

Im Entwurf der Landesregierung zum neuen Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG-E) behandelt § 38 ThürHG-E die Hochschulbibliothek. Nach Aussage der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung entspricht diese Norm dem derzeit geltenden § 90 ThürHG.⁵ Weitere Ausführungen zur Hochschulbibliothek und ihren Aufgaben finden sich nicht in den Gesetzesmaterialien.⁶ Das ist irreführend,

3 Vgl. Thüringer Landtag, Drucksache (LT-Drs.) 4/1948 vom 9. Mai 2006.

4 Gesetzentwurf der Landesregierung vom 1. Juni 2006 : Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften [künftig „Gesetzentwurf“ genannt] online unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/hochschule/hsg__nderung.pdf [Abruf am 14. Juni 2006].

5 Vgl. Gesetzentwurf, S. 110.

6 Vgl. zum geltenden Hochschulbibliotheksrecht in Thüringen Steinhauer, Die Stellung der Bibliothek in der Universität nach dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG): Bibliothekarische Anmerkungen zur jüngsten Novelle des ThürHG, in: *Bibliotheksdienst* 37 (2003), S. 1115–1118.

da § 38 ThürHG-E an vier Stellen von § 90 ThürHG abweicht. Der von der Landesregierung vorgeschlagene § 38 ThürHG-E lautet unter Hervorhebung der Änderungen zu § 90 ThürHG folgendermaßen:

1. Die Hochschulbibliothek stellt die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsmedien bereit. Die Hochschulbibliothek steht unter einheitlicher Leitung und umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule in einer Betriebseinheit (einschichtiges integriertes Bibliothekssystem). Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die Literatur und andere Informationsmedien und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. Die Hochschulbibliothek arbeitet mit den *Selbstverwaltungseinheiten*, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten bei der Auswahl der Literatur und anderer Informationsmedien zusammen, um einen ausgewogenen Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten. Die *Selbstverwaltungseinheiten* bestellen die hierfür erforderlichen Ausschüsse oder Bibliotheksbeauftragten.
2. Die Hochschulbibliothek wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar mit einer seinen Aufgaben entsprechenden Ausbildung geleitet. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschulbibliothek und wird vom *Leiter der Hochschule im Benehmen mit dem Senat bestellt*. Er ist in den Hochschulgremien zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören. *[Es fehlt § 90 Abs. 2 Satz 4 ThürHG: „Er kann an den Sitzungen der Bibliotheksausschüsse der Fachbereiche mit beratender Stimme teilnehmen.“]*
3. Wissenschaftliche Landesbibliothek ist die Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie trägt den Namen ‚Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena‘.
4. Die Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha besteht aus einer Zentralbibliothek am Universitätsstandort Erfurt und einer Teilbibliothek Handschriften und historische Buchbestände am Standort Gotha.
Rein terminologischer Art ist die Einfügung des Begriffs „Selbstverwaltungseinheiten“. Diese ersetzen nach § 34 ThürHG-E die bisherigen Fakultäten und Fachbereiche. Künftig ist es der einzelnen Hochschule überlassen, wie sie ihre Selbstverwaltungseinheiten benennt. Entsprechend allgemein ist § 38 ThürHG-E daher gehalten.

Vor dem Hintergrund der mit dem neuen Hochschulgesetz beabsichtigten Stärkung der Hochschulautonomie wird die Bestellung des Bibliotheksleiters nur noch auf der Ebene der Hochschule entschieden. Derzeit wird der Bibliotheksleiter nach § 90 Abs. 2 Satz 2 ThürHG noch vom Thüringer Kultusministerium ernannt. Der Wegfall von § 90 Abs. 2 Satz 4 ThürHG schließlich beseitigt eine Redundanz der alten Regelung, da die dort genannten Ausschüsse natürlich Hochschulgremien im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 3 ThürHG-E bzw. § 90 Abs. 2 Satz 3 ThürHG sind.

Sieht man von organisatorischen Veränderungen in der Hochschule und deren Konsequenz für den Wortlaut der bisherigen Regelung ab, enthält § 38 ThürHG-E tatsächlich keine neuen Regelungen. Insoweit trifft die Begründung zu § 38 ThürHG-E zu. Freilich nur auf den ersten Blick. In der Zusammenschau der weiteren Regelungen des neuen Thüringer Hochschulgesetzes ergeben sich zum geltenden Recht nicht wenige Veränderungen für die Hochschulbibliotheken. Insoweit wäre es wünschenswert gewesen, in der Begründung zu § 38 ThürHG-E auf diese Veränderungen hinzuweisen.

Hervorzuheben sind hier zunächst zwei Punkte, zum einen die Nichterwähnung des bislang in § 80 Abs. 5 ThürHG verbindlich vorgeschriebenen Senatsausschusses für Bibliotheksfragen, zum anderen die Erprobungsklausel in § 4 ThürHG-E.

1.1.1 Kein verbindlicher Bibliotheksausschuss

Im Sinne der Deregulierung ist ein Bibliotheksausschuss keine verbindliche, sondern nur noch eine mögliche, also freiwillige Einrichtung, vgl. § 33 Abs. 3 S. 4 ThürHG-E. Künftig wird allein auf der Ebene der Grundordnung entschieden, ob es an einer Thüringer Hochschule weiterhin einen Bibliotheksausschuss gibt, § 33 Abs. 4 ThürHG-E.

1.1.2 Hochschulbibliothek als Strukturvorgabe?

Die Schaffung eines eigenen Paragraphen für die Bibliothek in § 38 ThürHG-E bedeutet auf den ersten Blick eine Aufwertung der Bibliothek, die als eigene Einrichtung der Hochschule eine gewisse Eigenständigkeit behält. Dies unterstreicht ihre Bedeutung und kann zunächst als verbindliche Strukturvorgabe für die Hochschulen in dem Sinn interpretiert werden, dass es tatsächlich eine Hochschulbibliothek als eigenständige Einrichtung geben muss. Der Freistaat Thüringen hat damit nicht den Weg einiger anderer Hochschulgesetze eingeschlagen, die die organisatorische Ausgestaltung der bibliothekarischen Dienstleistungen allein den Hochschulen überlassen haben oder von vornherein eine Zusammenlegung von Bibliothek und Rechenzentrum zu einem eigenen Informationszentrum vorsehen.⁷ Gleichwohl trägt dieser erste Eindruck. In § 4 ThürHG-E hat der Gesetzgeber an prominenter Stelle eine recht weitgehende Erprobungsklausel vorgesehen. Danach kann die Hochschule mit Genehmigung des Ministeriums von §§ 20 bis 38 ThürHG-E abweichen. Denkbar wäre hier etwa eine Verschmelzung von Bibliothek und Rechenzentrum. Dies ist eine Änderung zur geltenden Rechtslage. Zwar ist auch jetzt die Regelung in § 90 ThürHG nicht unumstößlich, da die Erprobungsklausel in § 132c ThürHG eine Abweichung gestattet, allerdings nur

⁷ Vgl. § 30 Abs. 1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, § 28 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg oder § 56 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes.

zeitlich befristet.⁸ Damit sind etwa dauerhafte organisatorische Veränderungen ausgeschlossen. Die neue Erprobungsklausel in § 4 ThürHG-E kennt demgegenüber eine zeitliche Beschränkung von abweichenden Regelungen nicht und öffnet damit auch den Weg zu dauerhaften organisationsrechtlichen Regelungen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen freilich ist die Erprobungsklausel nicht unkritisch. Art. 84 der Thüringer Verfassung schreibt vor, dass Rechtsverordnungen nach Umfang, Zweck und Ausmaß bestimmt sein müssen.⁹ Dabei ist erforderlich, dass der Gesetzgeber selbst wesentliche Entscheidungen festlegt. Dieses Delegationsverbot muss erst recht für abweichende Entscheidungen unterhalb der Ebene der Rechtsverordnung gelten. Bedenkt man, dass die Informationsversorgung ein wesentliches Strukturmerkmal der organisatorischen Gewährleistung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit darstellt,¹⁰ kann zweifelhaft sein, ob allein die Verwaltung bzw. die Hochschule die notwendigen Strukturentscheidungen treffen darf oder ob nicht der parlamentarische Gesetzgeber aufgerufen ist, Rahmenbedingungen verbindlich festzulegen. In diesem Sinne wäre es durchaus denkbar, § 38 ThürHG-E als Grundentscheidung des Gesetzgebers für eine eigenständige Einrichtung Bibliothek zu werten und als Gegenstand der Erprobungsklausel lediglich organisatorische Regelungen unterhalb dieser grundlegenden Strukturentscheidung zuzulassen. Dafür spricht auch, dass nur die Bibliothek und nicht etwa das Rechenzentrum ausdrücklich als eigenständige Einrichtung genannt wird. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit die Erprobungsklausel Auswirkungen auf die Stellung der Bibliothek an den Thüringer Hochschulen haben wird.

1.1.3 Weitere Änderungen für die Hochschulbibliotheken

Durch die geplante Novelle wird das statutarische Bibliotheksrecht an den Hochschulen leichter handhabbar. In § 3 Abs. 1 ThürHG-E ist vorgesehen, dass die Satzungen der Hochschule, zu denen auch die Benutzungsordnung der Bibliothek zu rechnen ist, künftig allein vom Leiter der Hochschule genehmigt werden. Eine Anzeige im Ministerium und ein Zuwarten, ob dieses sich binnen drei Monaten äußert, wie es im geltenden Hochschulrecht in § 109 Abs. 4 S. 2 ThürHG vorgeschrieben ist, entfällt künftig. Damit werden Änderungen der Benutzungsordnung, der Erlass einer Bibliotheksordnung oder Änderungen in den Prüfungsordnungen leichter möglich. Für die Hochschulbibliotheken können sich hier interessante

8 In der Begründung, Gesetzentwurf, S. 97 findet sich daher die zutreffende Feststellung: „§ 4 nimmt den Grundgedanken der Erprobungsklausel des bisherigen § 132c Thüringer Hochschulgesetz auf, erweitert die Möglichkeiten ... jedoch erheblich.“

9 Vgl. Linck, in: Linck/Jutzi, Hoppe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Stuttgart [u.a.] 1994, Art. 84, Rn. 10 f.

10 Vgl. nur Pernice, in: Dreier, Grundgesetz, 2. Aufl., Tübingen 2004, Art. 5 III, Rn. 28, 55.

Gestaltungsspielräume vor allem im Prüfungsrecht eröffnen, sofern es ihnen gelingt, die Hochschulgremien zu überzeugen. Denkbar wäre etwa die verbindliche Einführung von Open Access für Hochschulschriften.

1.1.4 Bibliothekarische Desiderate im neuen Hochschulrecht

Trotz der bislang aufgezeigten Änderungen bleiben im neuen Thüringer Hochschulgesetz aus bibliothekarischer Sicht einige Desiderate.

1.1.4.1 Staatliche Aufgaben der Hochschulbibliotheken

So wäre es sachgerecht gewesen, die landesbibliothekarischen Aufgaben oder Aufgaben im Bereich des Altbestandes als übertragene Aufgaben im Sinne von § 2 ThürHG-E zu definieren. Die Tätigkeit der Landesbibliothek in Jena ist mitnichten eine Selbstverwaltungsangelegenheit der dortigen Universität, zumal sich das Pflichtexemplarrecht als entscheidende landesbibliothekarische Aufgabe aus dem Landespresseggesetz und nicht aus dem Hochschulgesetz ergibt.¹¹ Auch die Pflege und Bewahrung des Altbestandes ist keine eigene Angelegenheit der Hochschulen, sondern Teil der gesamtstaatlichen Kulturpflege. Das hat wohl auch der Gesetzgeber so empfunden, da er in § 38 Abs. 3 und 4 ThürHG-E bzw. § 90 Abs. 3 und 4 ThürHG spezielle Regelungen für die Bibliotheken in Jena und Gotha erlassen hat. Offenbar wollte er durch eine gesetzliche Regelung diese Bereiche dem Zugriff des autonomen Hochschulrechts entziehen. Da aber auch an der Universitätsbibliothek in Jena wichtige Altbestände vorhanden sind, ist die so getroffene Regelung nicht ausgewogen. Im Sinne einer Deregulierung wären die Absätze 3 und 4 zu streichen und die landesbibliothekarischen und kulturpflegerischen Aufgaben als staatliche Aufgaben bzw. Auftragsangelegenheiten im Katalog von § 2 Abs. 4 ThürHG-E zu definieren.

1.1.4.2 Wissenschaftliches Publizieren

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen im Bereich des Urheberrechts und den Bestrebungen von Open Access ist es bedauerlich, dass das neue Hochschulgesetz das Thema des wissenschaftlichen Publizierens in den Hintergrund treten lässt. Zwar wird § 33 ThürHG, der die Veröffentlichung von Forschungs-

11 Vgl. hier die sachgerechte Regelung im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) bezüglich der Aufgaben der Universitäts- und Landesbibliothek Halle, § 56 Nr. 9 HSG-LSA: „Staatliche Angelegenheiten der Hochschulen sind Aufgaben der Bibliotheken der Hochschulen, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen.“ Vgl. dazu Steinhauer, Die Aufgaben der Hochschulbibliotheken im Land Sachsen-Anhalt : Anmerkungen zur Neufassung des Hochschulgesetzes, in: *Bibliotheksdiens*t 39 (2005), S. 962

ergebnissen betrifft und festlegt, dass Mitarbeiter als Autoren oder Beiträger zu nennen sind,¹² in § 57 Abs. 3 ThürHG-E fortgeschrieben, doch ist diese Regelung jetzt recht versteckt. Angesichts der Bedeutung dieses Thema wäre ein eigener Paragraph sachgerecht gewesen. Zudem hätte es sich angeboten, das Thema des wissenschaftlichen Publizierens im Sinne von Open Access weiterzuentwickeln.¹³ Entsprechende Regelungen hätten auch im Zusammenhang mit dem Promotionswesen getroffen werden können.

1.1.4.3 Der Begriff der Bibliotheksordnung

Das neue Hochschulgesetz schreibt eine terminologische Ungenauigkeit im Thüringer Hochschulrecht fort, die im Zuge der Novelle zu beseitigen wäre. So ist in § 38 Abs. 1 Satz 3 ThürHG-E ist wie schon in § 90 Abs. 1 Satz. 3 ThürHG von der „Bibliotheksordnung“ die Rede, in deren Rahmen der Bestand der Bibliothek öffentlich zugänglich gemacht wird. Gemeint ist sicher die Benutzungsordnung. Eine Bibliotheksordnung regelt als Organisationssatzung der Bibliothek lediglich die interne Geschäftsverteilung und das Verhältnis der Bibliothek zu den anderen Einrichtungen der Hochschule, nicht jedoch die Benutzung der Bestände durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie externe Benutzer.¹⁴

-
- 12 Zu der urheberrechtlichen Problematik dieser Regelung vgl. Ohly, Die Autorenangabe bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus wissenschaftsethischer und aus urheberrechtlicher Sicht, in: *Urheberrecht : gestern – heute – morgen ; Festschrift für Adolf Dietz zum 65. Geburtstag / hrsg. von Peter Ganea ...*, München 2001, S. 143–159.
- 13 Recht gelungen ist hier § 24 Abs. 3 HSG-LSA: „Die Hochschule soll es ermöglichen, wissenschaftliche Arbeiten ihrer Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in geeigneter Weise auch in elektronischer Form über das Internet zu publizieren.“ Vgl. dazu kritisch Steinhauer, Die Aufgaben der Hochschulbibliotheken im Land Sachsen-Anhalt : Anmerkungen zur Neufassung des Hochschulgesetzes, in: *Bibliotheksdienst* 39 (2005), S. 960 f. Zu den aktuellen Bestrebungen für Open Access an den Hochschulen vgl. aus rechtlicher Sicht Hansen, Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze, in: *GRUR Int.* 2005, S. 378–388; Hilty, Das Urheberrecht und der Wissenschaftler, in: *GRUR Int.* 2006, S. 179–190; Pflüger/Erdmann, E-Publishing und Open Access: Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich, in: *ZUM* 2004, S. 436–443.
- 14 Vgl. Gödan, *Bibliotheksordnungen deutscher Hochschulen*, Hamburg [u.a.] 1993, S. 6–9; Kirchner/Wendt, *Bibliotheksbenutzungsordnungen*, Berlin 1990, S. 76; Kirchner, *Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1993, S. 29 f.

1.1.5 Zusammenfassende Bewertung

Die vorgelegte Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes bedeutet auf den ersten Blick eine gewisse Kontinuität des Hochschulbibliotheksrechts im Freistaat Thüringen. Allerdings sind durch die Abschaffung eines verbindlichen Bibliotheksausschusses und die Möglichkeiten der Erprobungsklausel in § 4 ThürHG-E erhebliche Veränderungen in der bisherigen Struktur der Hochschulbibliotheken bis zu ihrem organisatorischen Verschwinden möglich. Dies kommt in den Materialien zum Gesetz nicht deutlich zum Ausdruck. Der flüchtige Leser nimmt nur den schlichten Satz der Begründung wahr, dass § 38 ThürHG-E dem bisherigen § 90 ThürHG entspreche. Die bisherigen Ausführungen haben aber gezeigt, dass hier eine differenzierte Sicht geboten ist.

1.2 Das Hochschulgebührengesetz

Als Art. 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften ist der Erlass eines neuen Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGuEG) vorgesehen. Diese Regelung ist ein Novum. Im Rahmen des Gesetzes werden alle gebührenrelevanten Tatbestände des Hochschulrechts landesweit einheitlich geregelt. Die gesetzlichen Vorgaben sind abschließend. Das betrifft auch die Gebühren in den Hochschulbibliotheken.

1.2.1 Landeseinheitliche Regelung für Bibliotheken

Während § 16 ThürHG-E den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, eigene Gebührenordnungen zu erlassen und damit auch die Höhe der Gebühren zu bestimmen, was in §§ 2, 12 Abs. 1 ThürHGuEG-E noch einmal wiederholt wird, sieht der Gesetzgeber für die Benutzungsgebühren der Bibliotheken in § 12 Abs. 2 ThürHGuEG-E eine abweichende Regelung vor. Diese Gebühren werden durch eine Rechtsverordnung des Ministeriums landeseinheitlich festgelegt. Dies ist zu begrüßen, da die Festlegung durch die Hochschulen zu unterschiedlichen Gebührensätzen für gleiche Leistungen geführt hätte, was in einem kleinen Bundesland wie Thüringen mit vielen benachbarten Hochschulen nicht sachgerecht ist. Auch mutet es seltsam an, wenn die Gebührenschuldner, vor allem die Hochschullehrer, in den universitären Gremien über Grund und Höhe der Gebühren entscheiden.¹⁵ Eine sinnvolle Steuerung der Nutzung von Bibliotheksdienstleistungen wäre gefähr-

15 Dies ist aber in Baden-Württemberg der Fall, wo durch Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. Baden-Württemberg 2004, S. 985 ff.) die noch geltende landeseinheitliche Bibliotheksgebührenverordnung vom 30. Januar 2002 (GBl. Baden-Württemberg 2002, S. 105 ff.) zum Jahresende 2006 außer Kraft treten wird. An ihre Stelle werden eigene Regelungen der Hochschulen treten.

det. Man denke etwa an die Abschaffung von Mahngebühren für Wissenschaftler oder eine überproportionale Gebührenerhebung bei externen Nutzern. Die Regelung in § 12 Abs. 2 ThürHG-E entspricht übrigens der geltenden Rechtslage in § 107 Abs. 5 ThürHG. Derzeit gilt die „Thüringer Verwaltungskostenordnung für Hochschulbibliotheken“ vom 16. April 2002 als Rechtsverordnung.¹⁶ Die geplante Novelle wird die Geltung der aktuellen Verwaltungskostenordnung nicht tangieren, da die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung in § 12 Abs. 2 ThürHG uEG-E inhaltlich § 107 Abs. 5 ThürHG entspricht.¹⁷

1.2.2 Terminologische Unschärfe

Der Gesetzgeber regelt in § 12 ThürHG uEG-E die Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen. In § 12 Abs. 2 ThürHG uEG-E ist ausdrücklich von „Gebühren für die Benutzung der Hochschulbibliotheken“ die Rede. Das ist ungenau. Betrachtet man die geltende Verwaltungskostenordnung, so finden sich dort auch Tatbestände, die als Verwaltungsgebühr zu qualifizieren sind. Dies trifft insbesondere auf die in der Anlage zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken unter Nr. 1 im Freistaat Thüringen verbindlich vorgeschriebene Mahnung zu.¹⁸ Die terminologische Unschärfe des Gesetzgebers kann aber durch Auslegung insoweit überwunden werden, als man unter Gebühren für die Benutzung alle Gebühren versteht, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Bibliotheksdienstleistungen entstehen.¹⁹

1.2.3 Die Verwendung der Gebühren

Durch die Erhebung von Gebühren wird die Einnahmeseite der Hochschulen gestärkt. Wie diese Einnahmen zu verwenden sind, ist § 3 ThürHG uEG-E zu entnehmen. Danach sollen Gebühren für die Regelstudienzeitüberschreitung, für postgraduale und Weiterbildungsstudiengänge sowie für das Seniorenstudium u.a. für die Ausstattung der Bibliotheken verwendet werden. Bemerkenswert ist, dass die von den Bibliotheken selbst eingenommenen Gebühren keiner Verwendungsbeschränkung unterliegen. Sie kommen den Hochschulen freilich nicht direkt zugute, sondern stehen ihnen erst dann zur Verfügung, wenn die im Thürin-

¹⁶ Fundstelle GVBl. Thüringen 2002, S. 204–208.

¹⁷ Vgl. zu dieser Frage Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl., München 2004, § 13, Rn. 7.

¹⁸ Vgl. Kirchner/Wendt, Bibliotheksbenutzungsordnungen, Berlin 1990, S. 140 f.

¹⁹ Zu den mitunter unscharfen Abgrenzungen zwischen Benutzungs- und Verwaltungsgebühr vgl. Wienbracke, Bemessungsgrenzen der Verwaltungsgebühr, Berlin 2004, S. 46–48.

ger Haushaltsgesetz vorgesehenen Einnahmetitel überschritten werden.²⁰ Dies ist gerade für Bibliotheksgebühren nicht sachgerecht, da hier Leistung und Gebühr in einem sehr unmittelbaren Zusammenhang stehen, so dass eine verstärkte Inanspruchnahme, die auch höhere Kosten auf Seiten der Bibliothek nach sich zieht, durch die eingekommenen Gebühren proportional und nicht erst nach Erfüllung eines Einnahmesolls kompensiert werden sollte.

2. Das Thüringer Bibliotheksgesetz

Die zweite, im laufenden Jahr betriebene bibliotheksrechtliche Initiative im Freistaat Thüringen betrifft die Schaffung eines Thüringer Bibliotheksgesetzes. Der Landesverband Thüringen im DBV hat am 14. März 2006 im Rahmen einer Pressekonzferenz in Weimar den Entwurf eines Thüringer Bibliotheksgesetzes der Öffentlichkeit vorgestellt.²¹

2.1 Zielstellung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

Das Gesetz strebt eine einheitliche, wissenschaftliche wie öffentliche Bibliotheken gleichermaßen erfassende gesetzliche Grundlage für Bibliotheken und bibliothekarische Arbeit in Thüringen an. Neben der Sicherung von Standards soll durch das Gesetz ein für die sich formierende Wissens- und Informationsgesellschaft angemessen freier und weiter Zugang zu fachlich verwaltetem und präsentiertem Wissen gewährleistet werden. Anders als Bibliotheksgesetze des Auslandes sieht der Thüringer Entwurf keine verbindliche finanzielle Ausstattung der Bibliotheken vor. Soweit es sich um öffentliche Bibliotheken handelt, sind sie weiterhin eine frei-

20 Vgl. § 6 Abs. 4 des Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Thüringen 2005, S. 429–445). Für die UB Ilmenau liegt diese Summe nach dem Landeshaushaltsplan 2006/2007 (online: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tfm/haushalt/haushalt_0607/04_bp.pdf, Abruf am 14. Juni 2006) bei 33.300 €, für die UB Weimar bei 19.400 €, jedoch für die wesentliche größere Bibliothek in Jena bei nur 18.000 €. Die Einnahmen der UFB Erfurt/Gotha sind im Landeshaushaltsplan nicht extra ausgewiesen und werden bei Titel Nr. 111 11 im Einzelplan 04 Kapitel 52 (Universität Erfurt) unter Verwaltungsgebühren geführt. Hier beträgt das Einnahmesoll 87.500 €. Angesichts dieser Zahlen und der tatsächlich erzielten Einnahmen sind Überschüsse jedenfalls in Erfurt und Ilmenau nicht zu erwarten.

21 Vgl. Simon-Ritz, Auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz in Thüringen, in: Mitteilungen / Landesverband Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband, 2006, Nr. 1, S. 1 f. Der Gesetzentwurf ist online zugänglich unter: <http://www.bibliotheksverband.de/lv-thueringen/dokumente/ThuerBibG1.pdf> [Abruf am 14. Juni 2006], sowie abgedruckt bei Simon-Ritz, Thüringen: Auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz, in: BuB 58 (2006), S. 357 f.

willige Leistung der Kommunen. Für die wissenschaftlichen Bibliotheken bleibt ihre Funktion für Forschung und Lehre an den Hochschulen prägend. Allerdings werden auch Bereiche der Landesbibliothek und der Altbestandespflege behandelt, die bislang keine oder nur eine unzureichende gesetzliche Grundlage haben. Das vorgeschlagene Gesetz versteht sich als planerisches Gesetz mit geringer normativer Relevanz.²² Vor dem Hintergrund der sehr angespannten Haushaltslage im Freistaat Thüringen wurde auf unrealistische Forderungen nach Unterhalt und Ausstattung der Bibliotheken verzichtet. Die gleiche Haushaltslage aber macht ein Plangesetz insoweit sinnvoll, als es gesetzliche Grundentscheidungen enthält, die von den jeweiligen Unterhaltsträgern der Bibliotheken zu beachten sind. Dadurch werden die Bibliotheken in ihren Aufgaben und Tätigkeitsfeldern vor unbedachten Kürzungen geschützt. Andererseits kann ein solches Gesetz auch zur Folge haben, dass unzureichend ausgestattete Bibliotheken zu schließen sind. In diesem Fall wäre aber gleichwohl der leichte Zugang zu bibliothekarischen Dienstleistungen für die betroffenen Bürger auf anderem Wege zu sichern. Insgesamt zielt das Gesetz auf Konsolidierung, Qualität und Nachhaltigkeit im Thüringer Bibliothekswesen und ist damit ein wichtiger Baustein zur Stärkung von Kultur und Bildung im Freistaat.

2.2 Die Position des Thüringer Kultusministeriums

Der vorgestellte Gesetzentwurf wurde von dem Abgeordneten Jörg *Schwäblein* von der CDU zum Anlass genommen, die Landesregierung zum Thüringer Bibliothekswesen im allgemeinen und zum Vorhaben eines Thüringer Bibliotheksgesetzes im besonderen zu befragen.²³ Die Antwort des zuständigen Thüringer Kultusminister Prof. Dr. Jens *Göbel* auf diese Anfrage vom 9. Mai 2006 ist bemerkenswert. Nachfolgend werden die drei Punkte aus dieser Antwort herausgegriffen, die sich auf die Initiative für ein Thüringer Bibliotheksgesetz beziehen. Sie entsprechen den Fragen 7 bis 9 des Abgeordneten *Schwäblein*. Die einschlägigen Passagen lauten:

Frage 7: „Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus anderen Ländern in Deutschland und Europa über die positiven, neutralen oder negativen Auswirkungen eigener Gesetzgebung für den Bibliotheksbereich?“

Antwort: „In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Bibliotheksgesetze. Über die Auswirkungen eigener Gesetzgebung für den Bibliotheksbereich in anderen europäischen Ländern liegen keine Erkenntnisse vor.“

22 Zur Gesetzestypologie vgl. Hill, Einführung in die Gesetzgebungslehre, Heidelberg 1992, S. 21 sowie zur normativen Zurückhaltung planerischer Gesetze Schneider, Gesetzgebung, 3. Aufl., Heidelberg 2002, Rn. 205.

23 Vgl. LT-Drs. 4/1948.

Frage 8: „Bedarf es nach Ansicht der Landesregierung in Thüringen eines spezifischen Bibliotheksgesetzes?“

Antwort: „Folgt man dem Grundsatz, gesetzliche Regelungen auf das zwingend Notwendige zu begrenzen, ist folgerichtig die Notwendigkeit für ein Thüringer Bibliotheksgesetz zu verneinen. Es besteht auch kein bundesgesetzlicher oder auf einer Europarichtlinie gesetzlich vorgeschriebener Handlungsbedarf. Selbst die Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat die Forderung nach einem Bibliotheksgesetz auf Landesebene als wenig effektiv eingestuft.“

Frage 9: Wie bewertet die Landesregierung den vom Bibliotheksverband vorgelegten Gesetzentwurf?

Antwort: „Es bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, um die Versorgung der Bevölkerung mit Bibliotheksleistungen sicherzustellen. Eine detaillierte Bewertung des vom Bibliotheksverband initiierten Gesetzentwurfs erübrigt sich. Er enthält keine über das Anliegen einer ausreichenden Versorgung hinausweisenden Regelungen.“

Die Antworten des Ministers sind aus bibliotheksrechtlicher und bibliothekarischer Sicht nicht zufriedenstellend. Bemerkenswert ist vor allem, dass der gesamte Komplex Bibliotheksgesetzgebung sowohl in nationaler wie auch in internationaler Perspektive nicht zureichend gewürdigt worden ist.

2.2.1 Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland und Europa

Zu Frage 7 ist zu sagen, dass es zumindest für einen Teilbereich des öffentlichen Bibliothekswesen im Land Baden-Württemberg das „Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens“ vom 20. März 1980 in der Fassung der Änderung vom 17. Juni 1997 gibt.²⁴ Für den Bereich des Auslandes hätte das Thüringer Kultusministerium die Internationale Best-Practice-Recherche der Bertelsmann-Stiftung „Vorbildliche Bibliotheksarbeit in Europa, Singapur und den USA“ aus dem Jahre 2005 zur Kenntnis nehmen können.²⁵ Als Ergebnis der Studie werden Erfolgsfaktoren für das deutsche Bibliothekswesen formuliert. An erster Stelle werden dabei gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene in Form von Bibliotheksgesetzen genannt.²⁶ Auf dem 11. Thüringer Bibliothekstag am

24 GBl. Baden-Württemberg 1980, S. 249–257. Konsolidierte Fundstelle bei Lansky/Kesper, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 126 [Stand: 20. Erg.-Lfg. 2002].

25 Vorbildliche Bibliotheksarbeit in Europa, Singapur und den USA : Internationale Best-Practice-Recherche / [erarbeitet von Booz Allen & Hamilton und Birgit Dankert]. Bibliothek & Information Deutschland – Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheks- und Informationsverbände (BID); Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.). [Verantw.: Christof Eichert], Gütersloh 2005.

26 In diesem Zusammenhang sei auch auf den Thüringer Bibliothekstag 2005 hingewiesen. Auch dort wurden Erfahrungen im Ausland mit Bibliotheksgesetzgebung breit dargestellt.

5. Oktober 2005 in Sömmerda waren vor dem Hintergrund der erwähnten Bertelsmann-Studie die Bibliotheksgesetze des Auslandes Thema von Referaten.²⁷ Diese Referate sind schriftlich dokumentiert und auch online zugänglich.²⁸ Angesichts vielfältiger Äußerungen der Politik, die Medien- und Informationskompetenz als Schlüsselqualifikation für die Wissensgesellschaft zu bezeichnen,²⁹ liegt die Frage nahe, wie es angesichts der sehr dürftigen Antwort zum Stand der Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland und Europa um eben diese Kompetenz im Kernbereich der staatlichen Wissenschaftsverwaltung im Freistaat Thüringen bestellt ist.

2.2.2 Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes

Die Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes wird vom Minister mit Blick auf gesetzgeberische Zurückhaltung abgelehnt. Zugleich wird, im übrigen zutreffend, eine gesetzliche Pflicht, ein Bibliotheksgesetz zu erlassen, verneint, sowie darauf hingewiesen, dass die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (EK Kultur) ein Gesetz auf Landesebene als wenig effektiv eingestuft hat.

2.2.2.1 Bibliotheksgesetzgebung als Verwaltungsvereinfachung

Der vom Ministerium bemühte Grundsatz, die Gesetzgebung auf das zwingend Notwendige zu begrenzen, ist ein rechtspolitisches Postulat. Im Kern geht es um Vereinfachung und Übersichtlichkeit des Normenbestandes. Dieses Anliegen verdient Zustimmung. Es war beim Entwurf für ein Thüringer Bibliotheksgesetz handlungsleitend. Ausgangspunkt nämlich ist die sehr unübersichtliche bibliotheksrechtliche Materie im Freistaat Thüringen, die sich aus der Landesverfassung, dem Hochschulgesetz, dem Schulgesetz, dem Landespressegesetz sowie diversen Erlassen, Verordnungen und Verwaltungsvereinbarungen ergibt. Der Entwurf für ein Thüringer Bibliotheksgesetz bündelt auf nur zwei Seiten die bibliothekarisch relevanten Aussagen der genannten Normen und ermöglicht so Bibliothekaren, Verwaltungsmitarbeitern, Politikern und interessierten Bürgern eine

27 Es handelt sich um die Referate von Barbara Schleihagen, Bibliotheksgesetze und ihre Umsetzung in Europa, und von Christian Hasiewicz, Die aktuelle Diskussion um ein Bibliotheksgesetz in Deutschland.

28 Vgl. 11. Thüringer *Bibliothekstag* in *Sömmerda* am 5. Oktober 2005 : auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz / Landesverband Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. [Red.: Eckart Gerstner], Erfurt 2005, online unter: <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=5540> [Abruf am 14. Juni 2006]. Vgl. auch den Bericht von Gerstner, Auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz, in: *Bibliotheksdienst* 40 (2006), S. 481–488.

29 Vgl. etwa den Abschlussbericht der Enquetekommission „Erziehung und Bildung in Thüringen“ des Thüringer Landtages in LT-Drs. 3/4141, besonders S. 167.

schnelle und umfassende Orientierung. Es leistet damit einen besonderen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Bibliothekswesens. Zugleich ist ein eigenes Bibliotheksgesetz ein wirksames Instrument politischer Steuerung. Änderungen und Anpassungen im Bibliotheksrecht können künftig zentral in einem verbindlichen Dokument, nämlich dem Thüringer Bibliotheksgesetz, schnell und sichtbar vorgenommen werden. Dies ist als Effizienzsteigerung gesetzlicher Steuerung zu werten.

2.2.2.2 Ein Bibliotheksgesetz als Konkretisierung von Grundrechten

Wenn die Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes bezweifelt wird, das der führende Kulturrechtler Oliver Scheytt übrigens zum Grundbestand kulturbezogener Gesetzgebung rechnet,³⁰ soll die Konkretisierungsfunktion von Gesetzen im Bereich der Leistungsverwaltung besonders hervorgehoben werden. Gerade wenn eine Verfassung wie die des Freistaats Thüringen kulturbezogene Staatszielbestimmungen enthält, vgl. Art. 30 Abs. 1 ThürVerf., ist ein Handeln des Gesetzgebers erforderlich, um diese Staatszielbestimmungen im Rechtsleben zu konkretisieren und sie handhabbar zu machen.³¹ Vergleichbares gilt für die Gewährleistung von Grundrechten.³² Für den Freistaat Thüringen wären hier zu nennen das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 11 Abs. 1 ThürVerf., die Wissenschaftsfreiheit in Art. 27 Abs. 1 ThürVerf., das Recht auf Bildung in Art. 20 S. 1 ThürVerf., das Recht auf Erziehung zu einer mündigen Person in Art. 22 Abs. 1 ThürVerf. und das Recht auf aktive politische Teilhabe in Art. 9 S. 1 ThürVerf. Eine Konkretisierung dieser Grundrechte für den Bereich von Information und Bildung ist in einem Gemeinwesen, das sich als Wissensgesellschaft versteht, zwar keine notwendige, aber auch keine überflüssige, sondern eine angemessene Zielsetzung gesetzgeberischen Handelns.

2.2.2.3 Ist Bibliotheksgesetzgebung Bundessache?

Konkrete Aussagen der EK Kultur zur Bibliotheksgesetzgebung, auf die sich die Antwort des Ministers hätte beziehen können, lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage noch nicht vor. Im Gegenteil. Der Zwischenbericht der EK Kultur zum Ende der 15. Legislaturperiode erwähnt das Thema Bibliotheks-

30 Vgl. Scheytt, Kommunales Kulturrecht, München 2005, Rn. 82.

31 Vgl. Jutzi, Staatsziele der Verfassung des Freistaats Thüringen, in: Thüringer Verwaltungsblätter 1993, S. 56.

32 Vgl. Behnisch-Hollatz, Recht auf Zugang zu öffentlichem Kulturgut, Aachen 2004, S. 112.

gesetzgebung mit keinem Wort.³³ Lediglich im Tätigkeitsbericht der EK Kultur findet sich der Bericht über die Expertenanhörung zum Bereich Bibliotheken. Darin wurde festgehalten, dass die Experten mehrheitlich ein Bibliotheksgesetz befürworten.³⁴

Die Frage übrigens, ob ein solches Gesetz auf Landesebene effektiv sei, ist im Kontext des geltenden Verfassungsrechts sinnlos. Es gibt derzeit keine einschlägige Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Bibliothekswesens. Nach Art. 70 GG fällt die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass eines Bibliotheksgesetzes allein den Ländern zu. Richtig ist, dass im Rahmen der Expertenanhörung von seiten der Experten die Ansicht geäußert wurde, eine bundeseinheitliche Regelung sei sinnvoller als eine Vielzahl unterschiedlicher und uneinheitlicher Landesgesetze. Allerdings wurde die kompetenzrechtliche Problematik ausdrücklich gesehen und angesprochen.³⁵ Es dürfte kaum der Position des Thüringer Kultusministers entsprechen, dem Bund im Kernbereich der Kultur eine eigene Gesetzgebungskompetenz einzuräumen. Das aber impliziert der Hinweis, dass lediglich eine Regelung des Bundes effektiv sei.

2.2.3 Normativer Gehalt des Gesetzentwurfes

Der normative Gehalt des vorgelegten Thüringer Bibliotheksgesetzes wird vom Kultusministerium als gering angesehen. Über die Formulierung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Bibliotheksleistungen enthalte er keine Regelungen. Es trifft tatsächlich zu, dass das Thüringer Bibliotheksgesetz die ausreichende Versorgung mit Bibliotheken zu einem Kernanliegen erklärt. Darüber hinaus sind aber Regelungen enthalten, die im bisherigen Landesrecht nur unvollkommen abgebildet sind. Beispielfhaft sei die Rechtsstellung der Landesbibliothek in Jena genannt.

33 Vgl. den Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ in Bundestags-Drucksache 15/5560 vom 1. Juni 2005.

34 Vgl. Tätigkeitsbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, EK-Kultur, AU 15/154, S. 578: „Die Verabschiedung eines Bibliotheksgesetzes wird befürwortet“.

35 Vgl. Wortprotokoll der 39. Sitzung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ am 14. März 2005, Prot.-Nr. 15/39, S. 19: Dr. Claudia Lux: „Es ist eine Aufgabe, die in einem Bundesgesetz formuliert werden könnte, dass es notwendig ist, dass Länder so etwas benötigen“. Angesprochen auf das Problem der Gesetzgebungskompetenz des Bundes führt Frau Dr. Lux aus: „Ich glaube, dass Sie als Enquete-Kommission vor allem langfristig nachdenken. Wenn Sie langfristig nachdenken, können Sie doch in dieser Richtung etwas entwickeln, was dieses Land benötigt.“ Damit wird eine Grundgesetzänderung angemahnt. An anderer Stelle wurde aber mehrfach das Versäumnis der Bundesländer in Sachen Bibliotheksgesetzgebung angemahnt, etwa S. 23 (Dr. Scheytt), S. 31 (Dr. Ruppelt).

2.2.3.1 Die Stellung der Landesbibliothek

In § 8 ThürBibG-E wird unter der Überschrift „Bibliothekarische Kooperation“ Stellung und Aufgabe der Landesbibliothek behandelt. Im einzelnen heißt es:

„Die Universitätsbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist die Landesbibliothek des Freistaats Thüringen. Sie nimmt nach Maßgabe der presserechtlichen Vorschriften das Pflichtexemplarrecht wahr. Darüber hinaus sammelt und erschließt sie Literatur mit Bezug zum Freistaat Thüringen und seiner Geschichte.“

Aufschlussreich ist ein Vergleich zur geltenden Regelung in § 90 Abs. 3 ThürHG.

„Wissenschaftliche Landesbibliothek ist die Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie trägt den Namen ‚Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena‘.“

Zunächst fällt auf, dass die Regelung im ThürBibG-E ausführlicher ist. Zugleich wird die Landesbibliothek nicht als wissenschaftliche Landesbibliothek bezeichnet. Das Attribut „wissenschaftlich“ im Zusammenhang mit den Aufgaben einer Landesbibliothek ist nicht angemessen. Es entsteht der Anschein, die Landesbibliothek erfülle nur Aufgaben im wissenschaftlichen Bibliothekswesen. Das aber ist mit ihrer führenden Rolle im Freistaat für alle Bibliotheksformen nicht zu vereinbaren.³⁶ Die schlichte Feststellung, dass die Universitätsbibliothek Jena die Landesbibliothek des Freistaats Thüringen ist, enthält gerade in ihrer Beschränkung eine angemessene Offenheit für neue Aufgaben über den Kernbereich der überkommenen regionalbibliothekarischen Dienstleistungen hinaus. Zwei Dienstleistungen seien gleichwohl beispielhaft genannt, die für eine Landesbibliothek schlechthin konstitutiv sind,³⁷ nämlich das Pflichtexemplarrecht der Jenaer Bibliothek, § 8 Abs. 2 S. 2 ThürBibG-E, das für Verlagserzeugnisse in § 12 Abs. 1 Thüringer Pressegesetz (ThürPG) normiert ist, sowie Aufgaben im Bereich der Regionalbibliographie, § 8 Abs. 2 S. 3 ThürBibG-E. Vergleicht man die Regelung im ThürBibG-E mit der Regelung im Thüringer Hochschulgesetz, so wird schnell deutlich, dass die Landesbibliothek ihrem Status und Auftrag gemäß erst in einem eigenen Bibliotheksgesetz eine angemessene gesetzgeberische Behandlung erfährt.

36 Vgl. Wefers, Konzeptionelles zur Landesbibliothek im Informationszeitalter, in: Die innovative Bibliothek: Elmar Mittler zum 65. Geburtstag, hrsg. von Erland Kording ..., München 2005, S. 261–270.

37 Vgl. Busse [u.a.], Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Wiesbaden 1999, S. 92: „Typisierendes Merkmal ist stets die auf das Land ... bezogene Sammeltätigkeit, meistens mit regionalem Pflichtexemplar verknüpft.“ sowie Thüringer Landeshochschulplan, Erfurt 2001, S. 52.

2.2.3.2 *Altbestandspflege als gesetzlicher Auftrag*

Bislang noch gar nicht im Thüringer Landesrecht normiert sind Standards für die Pflege und Erhaltung alter Bücher.³⁸ Die entsprechende Regelung in § 2 Abs. 3 ThürBibG-E lautet:

„Die Forschungsbibliotheken mit ihren wertvollen Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.“

Auch hier ist eine Regelung wesentlich sachgerechter als etwa im Hochschulgesetz, da sich ein Thüringer Bibliotheksgesetz auch auf die Herzogin Anna Amalia Bibliothek als weiterer wichtiger wissenschaftlicher Bibliothek beziehen würde und so eine einheitliche Grundlage für alle Altbestände geschaffen wäre. Die Regelungen für die Forschungsbibliotheken sind nach § 2 Abs. 2 Satz 4 ThürBibG-E nämlich auch auf die Altbestände an den Hochschulbibliotheken anzuwenden.

3. Hochschulgesetz und Bibliotheksgesetz: Gründe für eine konzertierte Aktion

Bei der Betrachtung der beiden zur Zeit in Thüringen auf unterschiedlichen Ebenen laufenden Bestrebungen zur Reform des Bibliotheksrechts fällt auf, dass es zwischen der Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes und dem Entwurf eines Thüringer Bibliotheksgesetzes mehrere Berührungspunkte gibt. Hier ist vor allem an den Bereich der landesbibliothekarischen Aufgaben und an die Pflege und Sicherung des Alten Buches zu denken. Es wurde deutlich, dass entsprechende Regelungen im Hochschulgesetz nicht sachgerecht sind und in einem gesonderten Bereichsgesetz besser aufgehoben wären. Gerade die weitreichende Erprobungsklausel in § 4 ThürHG-E zeigt, dass es wichtig ist, über die reinen Bedürfnisse der Hochschule hinausreichende bibliothekarische Standards in einem eigenen Gesetz sicher zu verankern. Auf diese Weise kann der unbestrittene Öffentlichkeitsauftrag auch der Hochschulbibliotheken für die Literaturversorgung im Freistaat nachhaltig gesichert werden. Für rein organisatorische Fragen indes kann ruhig die Hochschule zuständig sein. Es sollte daher im Sinne einer zukunftsweisenden Bibliotheksentwicklung im Freistaat Thüringen die Reform des Thüringer Hochschulrechts von dem Erlass eines Thüringer Bibliotheksgesetzes begleitet wer-

38 Für die Herzogin Anna Amalia Bibliothek kann hier allenfalls § 2 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 angeführt werden, wo von „bewahren“ der Sammlungen die Rede ist. Fundstelle: GVBl. Thüringen 2003, S. 35–40.

den. Der Freistaat Thüringen könnte so seinem Selbstverständnis als Kulturstaat in besonderer Weise gerecht werden und Vorbildfunktion für andere Bundesländer übernehmen.

